

# RS Vfgh 2014/2/20 B182/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2014

## Index

50/03 Personen- und Güterbeförderung

### Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

BetriebsO für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr §13 Abs1 Z2, Abs2

### Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde gegen die ersatzlose Behebung des erstinstanzlichen Bescheids betreffend den Entzug des Taxiausweises des Beschwerdeführers mangels Beschwer

### Rechtssatz

Ein Interesse des Beschwerdeführers an der Beseitigung des angefochtenen Bescheids ist hinsichtlich der ersatzlosen Behebung des erstinstanzlichen Bescheids durch die Berufungsbehörde nicht gegeben, da dem Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid - unbeschadet des weiteren rechtlichen Vorgehens der Behörde, welche den erstinstanzlichen Bescheid erlassen hat - kein Rechtsnachteil erwächst. Vielmehr wurde dem Berufungsbegehr des Beschwerdeführers durch die Behebung des angefochtenen Bescheids im Ergebnis voll Rechnung getragen und der den Beschwerdeführer belastende Bescheid beseitigt. Dem Beschwerdeführer fehlt daher die Beschwer.

### Entscheidungstexte

- B182/2014  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 20.02.2014 B182/2014

### Schlagworte

VfGH / Legitimation, Beschwer, Gewerberecht, Gelegenheitsverkehr, Taxis

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2014:B182.2014

### Zuletzt aktualisiert am

28.03.2014

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)